



GEMEINDE EGELSBACH

Beantwortung von Anfragen

Drucksache AF-6/2026-BA

Sicherheit & Ortsentwicklung

Bauen & Umwelt

Steffen Schwanke

Datum: 02.06.2026

1. Gemeindevorstand	08.09.2026
2. Gemeindevertretung	24.09.2026

Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 02.06.2026, betr. "Wiederaufforstung Waldstreifen Gräfin-von-Stauffenberg-Weg"

Anlage(n):

(1) Pläne

(2) AF-6-2026_Wiederaufforstung Waldstreifen Gräfin-von-Stauffenberg-Weg

Beantwortung der Anfrage:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung hat auf Rückfrage mitgeteilt, dass die Abnahme der Maßnahme von Seiten der Naturschutzbehörde am 22.07.2025 erfolgt ist. Die gemachten Auflagen aus dem Vorgang wurden erfüllt. Für die Rodung selbst musste ein Bußgeld gezahlt werden (Walderhaltungsabgabe).

Laut Bebauungsplan ist in dem betroffenen Bereich keine Einzelbaumpflanzung oder Grünfläche nach §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Vorgabe Stammumfang 16-18 cm ausgewiesen (siehe Bebauungsplan Nr. 37 – Flugplatz vom 19.03.2004 Textfestsetzungen Nr. 10.1). An der Stelle gilt die Nummer 10.2.2.3 des Bebauungsplans, in der steht: „Zweckbestimmung „Waldrand“ – Die mit „3“ gekennzeichnete Fläche ist in ihrem Bestand auf der gesamten Fläche soweit dauerhaft zu erhalten, dass ein standsicherer loser Baumbestand gesichert ist. Ein Teil der Fläche bleibt weiterhin als Wald im Sinne des Forstgesetzes bestehen. Ausfälle und abgängige Pflanzen sind im Sinne der Zweckbestimmung zu ersetzen.“

Der hergestellte Zustand der Fläche entspricht den im Bescheid der UNB ab 3.7 ff festgelegten Anforderungen (Az. II-67-3743-56315-22-st). Die Wiederaufforstung ist laut den Vorgaben der UNB erfolgt. Die UNB lobte sogar, dass der Prozess der Wiederherstellung sehr konstruktiv und reibungslos verlaufen ist.

Es wurde bei der Abnahme festgelegt, dass eingegangene Bäume durch den Verursacher zu ersetzen sind und die Kontrolle der vermutlich Ende 2025 nachgepflanzten Bäume wird zu gegebener Zeit von der UNB durchgeführt werden.

Abschließend wies die UNB mit Schreiben vom 22.07.2025 darauf hin, dass die bescheidkonforme Pflege gemäß Punkt 3.15 ff des o.g. Bescheids in den kommenden Jahren weiterhin notwendig ist, um den aktuellen Zustand zu erhalten und die naturschutzfachlichen Ziele dauerhaft zu sichern. Dazu wurde beim Abnahmetermin noch eine regelmäßige Kontaktaufnahme zwischen der verursachenden Firma und der UNB beschlossen.

